

Nach § 103 Abs. 2 GO NRW, d.h. in der durch das 2. NKFWG NRW novellierten Fassung, kann ab dem Wirtschaftsjahr 2021 die Betriebsleitung eines Eigenbetriebs bzw. einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder auch die GPA NRW beauftragen. Der Betrieb hat damit ein Wahlrecht zwischen drei möglichen, gesetzlichen Prüfungsinstanzen. Beauftragt er bspw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, so ist die GPA NRW am Verfahren überhaupt nicht mehr zu beteiligen.

Zu der Frage der Wiederbeauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Prüfungsleistungen, die solche bereits in Vorjahren für einen Eigenbetrieb oder eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung erbracht hatte, galt bisher die Verordnung über die Durchführung von Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen nach der eine Prüferrotation in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 319 a Abs. 1 Nr. 4 HGB a.F. erfolgen sollte.

Die Beachtung jener v.g. Vorgaben bedeutete, dass ein Wirtschaftsprüfer (als natürliche Person) innerhalb derselben, beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der in den letzten **sieben** Prüfungsjahren einen Bestätigungsvermerk für eine bei demselben Prüfungsauftraggeber vorangegangenen Prüfungen mitunterzeichnet hat, mindestens zwei Jahre als verantwortlicher Prüfer von der Zeichnung eines Bestätigungsvermerks bei einer Folgebeauftragung mit Prüfungen ausgeschlossen sein soll. Dies wird üblicherweise als **Verpflichtung zur internen Rotation der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer** (in derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) bezeichnet.

Die o.g. Verordnung über die Durchführung von Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen ist mit **Verordnung über deren Aufhebung** vom 01.06.2021 für alle Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, deren Jahresabschlüsse nach dem 31.12.2020, also für Jahresabschlüsse ab dem Wirtschaftsjahr 2021, durch das Land Nordrhein-Westfalen ersatzlos aufgehoben worden. **Seitens des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen damit ab 2021 überhaupt keinerlei Vorgaben mehr, ob überhaupt noch** oder wie ggf. eine mögliche freiwillige Prüferrotation zu erfolgen hat.

Die dhpg bietet an, dass die v.g. früheren Regelungen zur internen Rotation nach der bisherigen, o.g. Rechtslage der aufgehobenen Prüfungsverordnung auch für zukünftige Prüfungen bei Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des Auftragsgebers weiterhin im Rahmen einer (freiwilligen) vertraglichen Vereinbarung uneingeschränkt entsprechende Anwendung finden.

Zur Gewährleistung einer solchen internen Rotation der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer für die betreffenden Prüfungsaufträge, insbesondere hinsichtlich der Unterzeichnung von Prüfungsberichten und Bestätigungsvermerken, wird die dhpg entsprechend - soweit notwendig - wechselnde Wirtschaftsprüfer der dhpg bei der Beauftragung benennen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wird seit 2016 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte GmbH & Co. KG durchgeführt.